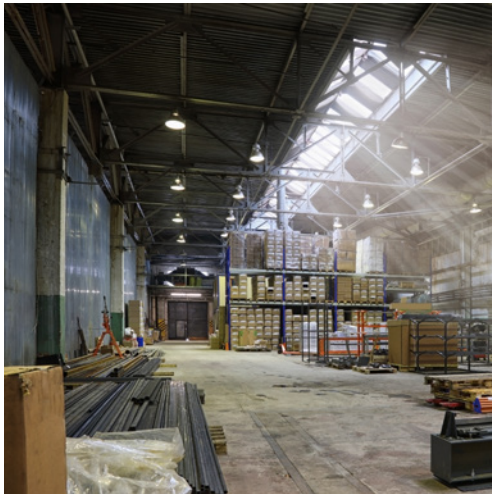


Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Ein Lichtblick für krisengebeutelte
Unternehmen



→ 6
Die Covid-19-Pandemie verzögert
Projekte



→ 10
Lobbyregister in Deutschland –
eine unendliche Geschichte



→ 13
Italien: Die „Rückkehr“ zur neuen
Arbeitsrealität



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Netzwerk des Deutschen AnwaltSpiegels wächst weiter. Als neue Fachbeiräte verstärken uns Dr. Juliane Wessels, Leiterin der Rechtsabteilung der LVM Versicherung, und Niko Steinhoff, Team Lead bei Bilfinger SE. Willkommen im Club!

Die virtuelle 10. Bucerius-Herbsttagung, die der Deutsche AnwaltSpiegel wieder als Medienpartner begleitet, findet am 18. und 19.11.2020 statt. Come back stronger, das ist das Signal aus Hamburg in diesem Jahr. Lesen Sie dazu das Interview mit Dr. Claudia Junker, Prof. Dr. Klaus-Stefan Hohenstatt und Dr. Hariolf Wenzler.

Am 08.12.2020 sollten Sie sich ab 11.00 Uhr Zeit nehmen für unseren virtuellen Roundtable zum reformierten Insolvenzrecht. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Partnerin bei CMS, und Dr. Flemming V. Dönges aus der Rechtsabteilung der Landesbank Hessen-Thüringen stellen Ihnen das StaRUG vor. Und am 10.12.2020 um 17.00 Uhr werden wir das Thema Prozessfinanzierung gemeinsam mit unserem Partner FORIS in einem weiteren Roundtable virtuell beleuchten. Melden Sie sich schon jetzt an unter redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de.

Ihr

Thomas Wegerich

INSOLVENZRECHT

3 **Ein Lichtblick für krisenbeutelte Unternehmen**

Der Entwurf des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG) ist da

Von Dr. Alexandra Schluck-Amend

DISPUTE-RESOLUTION/INFRASTRUKTURPROJEKTE

6 **Die Covid-19-Pandemie verzögert Projekte**

Zu beobachten ist ein deutlicher Anstieg komplexer Streitfälle

Von Renato Fazzone, Thomas Hofbauer, Dr. Ekaterina Lohwasser, Hans G. Nagl und Heiko Ziehms

WIRTSCHAFTSPRAXIS

10 **Lobbyregister in Deutschland – eine unendliche Geschichte**

Im Blickpunkt: Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen stellt sich als bloße Pflichtübung dar

Von Reinhold Kopp

NEWS & SERVICES

- 20 **Deals**
- 20 **Sozietäten**
- 21 **Personal**
- 23 **Fachbeirat**
- 28 **Strategische Partner**
- 29 **Kooperationspartner**
- 29 **Impressum**

INTERNATIONALES ARBEITSRECHT

13 **Italien: Die „Rückkehr“ zur neuen Arbeitsrealität**

Im Blickpunkt: Aktuelles Arbeits- und Migrationsrecht in Italien

Von Rita Santaniello

RECHTSMARKT

17 **Innovation ist kein Einzelprojekt**

Come back stronger – gestärkt aus der Krise hervorgehen – ist das Motto der diesjährigen, virtuellen Bucerius-Herbsttagung. Der Deutsche AnwaltSpiegel hat sich mit den drei Machern im Vorfeld unterhalten.

Der Deutsche AnwaltSpiegel im Gespräch mit Dr. Claudia Junker, Prof. Dr. Klaus-Stefan Hohenstatt und Dr. Hariolf Wenzler

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscher-anwaltspiegel.de

Ein Lichtblick für krisengebeutelte Unternehmen

Der Entwurf des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG) ist da

Von Dr. Alexandra Schluck-Amend



In vielen Unternehmen ist es in diesem Jahr unangenehm ruhig geworden. Doch die Bundesregierung will eine übermäßige Zahl an Insolvenzen unbedingt vermeiden.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben die deutsche Wirtschaft schwer getroffen. Der branchenübergreifende Einbruch von Umsätzen hat die Rücklagen zahlreicher Unternehmen aufgebraucht, und eine genaue Vorhersage, wann eine Rückkehr zur Normalität wieder möglich sein wird, ist angesichts steigender Infektionszahlen kaum möglich. Einen ersten Lichtblick bietet daher der Gesetzentwurf zur Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmens, der Entwurf des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG), der es Unternehmen ermöglichen soll, Restrukturierungsmaßnahmen schon vor der Insolvenz einfacher und gegebenenfalls gegen den Willen Einzelner umzusetzen.

Die Restrukturierungsrichtlinie – Grundlage des Gesetzentwurfs

Grundlage des Gesetzentwurfs ist die europäische Restrukturierungsrichtlinie. Diese schreibt den Mitgliedsstaaten vor, bis zum 17.07.2021 einen sogenannten präventiven Restrukturierungsrahmen ins nationale Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie und auch des Gesetzentwurfs ist es, Unternehmen eine Möglichkeit zu bieten, frühzeitig wirksame Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen und diese auch außerhalb des Insolvenzverfahrens nötigenfalls gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen. Die deutsche Regierung hat nicht zuletzt angesichts der massiven Auswirkungen der Covid-



Dr. Alexandra Schluck-Amend

CMS Hasche Sigle, Stuttgart
Rechtsanwältin, Partnerin

alexandra.schluck-amend@cms-hs.com
www.cms-hs.com

19-Pandemie schnell reagiert und plant die Umsetzung der Richtlinie bereits zum 01.01.2021 und damit vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Damit ist gewährleistet, dass das Ende des Aussetzungszeitraums für die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung zum 31.12.2020 und die Möglichkeit, von den Instrumenten des präventiven Restrukturierungsrahmens Gebrauch zu machen, nahtlos ineinander übergehen.

Der Ablauf der präventiven Restrukturierung – Überblick

Das StaRUG sieht eine Art Baukastensystem für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen vor. Es schreibt demnach keinen festen Ablauf der präventiven Restrukturierung vor, sondern bietet verschiedene Einzelinstrumente, die je nach Bedarf flexibel umgesetzt werden können.

„Der Zugang zur präventiven Restrukturierung nach dem StaRUG steht drohend zahlungsunfähigen Unternehmen offen.“

Ein zentrales Element bildet dabei der sogenannte Restrukturierungsplan, der ähnlich wie ein Insolvenzplan eine Gestaltung von Rechtsverhältnissen ermöglicht. Während dieser Plan mit und ohne gerichtliche Beteiligung umgesetzt werden kann, können die sonstigen im StaRUG vorgesehenen Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente, wie beispielsweise die Anordnung

einer Vollstreckungssperre, nur mit Beteiligung des zuständigen Restrukturierungsgerichts durchgesetzt werden. Die Restrukturierungssache muss beim Restrukturierungsgericht angezeigt werden. Um allerdings einen Reputationsschaden für das betroffene Unternehmen zu vermeiden, werden die Beschlüsse des Restrukturierungsgerichts nur auf Antrag des Schuldners veröffentlicht.

Der Zugang zur präventiven Restrukturierung nach dem StaRUG ist drohend zahlungsunfähigen Unternehmen eröffnet. Diese „Mindestschwelle“ bietet die Legitimationsgrundlage für etwaige Eingriffe in die Rechte der Gläubiger. Ob daneben auch für überschuldete Unternehmen der Anwendungsbereich des StaRUG eröffnet ist, ist bislang noch ungeklärt.

Der Restrukturierungsplan – das zentrale Element des StaRUG

Der Restrukturierungsplan ist das zentrale Element des StaRUG. Er orientiert sich stark an den Vorschriften zum Insolvenzplan und bildet ebenfalls eine Art Gesamtvergleich mit den Gläubigern, wobei den Regelungsmöglichkeiten kaum Grenzen gesetzt sind.

Über den Restrukturierungsplan können Forderungen, Absonderungsanwartschaften und Rechtsverhältnisse mit nur wenigen Ausnahmen gestaltet werden. Das Unternehmen stellt den Restrukturierungsplan selbst auf. Er besteht ähnlich wie der Insolvenzplan aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Während im darstellenden Teil die Grundlagen und Auswirkungen

des Plans beschrieben werden, legt der gestaltende Teil fest, wie die Rechtsstellung der Planbetroffenen durch den Plan geändert werden soll. Dabei muss er auch eine Vergleichsrechnung enthalten, die darlegt, wie sich der Restrukturierungsplan auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen auswirkt.

Über den Restrukturierungsplan stimmen die Planbetroffenen in Gruppen entsprechend ihrer Rechtsstellung ab. Für die Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass jede Gruppe mit mindestens 75% zustimmt. Unter bestimmten Voraussetzungen können nicht zustimmende Gruppen allerdings überstimmt werden. Die Wirkungen des Restrukturierungsplans treten für die Planbetroffenen, die nicht für den Plan gestimmt haben, allerdings erst dann ein, wenn der Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt wurde.

Weitere Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente

Neben dem Restrukturierungsplan liefert das StaRUG noch weitere Instrumente. Diese erfordern allerdings die Einbeziehung des zuständigen Restrukturierungsgerichts und unter Umständen eines gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten.

Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere die Möglichkeit der Vertragsbeendigung und der Stabilisierungsanordnung. Im Rahmen der Vertragsbeendigung kann das Restrukturierungsgericht einen gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag des Schuldners

beenden, wenn der Vertragspartner einem Anpassungs- oder Beendigungsverlangen des Schuldners nicht zugestimmt hat und der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist. Diese Regelung soll auch kleineren Unternehmen eine realistische Sanierungschance bieten. Im Rahmen der Stabilisierungsanordnung kann eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre angeordnet werden. Dann kann ein Gläubiger eine ihm im Anordnungszeitraum obliegende Leistungspflicht nicht allein aufgrund von rückständigen Leistungen des Schuldners verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder Abänderungsrechte geltend machen. Aufgrund der weitreichenden Folgen kann diese Anordnung für maximal bis zu drei Monate getroffen werden und nur unter besonderen Voraussetzungen auf maximal acht Monate verlängert werden.

Der Restrukturierungsbeauftragte – ein neues Amt mit wichtigen Aufgaben

Das StaRUG sieht die Möglichkeit und in einigen Fällen die Pflicht zur Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor. Dieser ist eine geeignete, unabhängige und natürliche Person, die die außergerichtliche Sanierung unterstützt, die wirtschaftliche Lage des Schuldners und dessen Geschäftsführung prüft und überwacht.

Ein Sanierungsbeauftragter ist beispielsweise immer dann zu bestellen, wenn in die Rechte von Verbrauchern oder kleinen Unternehmen eingegriffen werden soll oder eine Stabilisierungsanordnung beantragt wird, die sich im Wesentlichen gegen alle Gläubiger des Unternehmens richten soll. Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

erfolgt auch dann, wenn sich abzeichnet, dass die Restrukturierung und die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nur gegen den Willen der Gläubiger möglich sind.

Neue Pflichten und neue Haftungsgefahren für Geschäftsleiter

Das StaRUG normiert neue Pflichten für Geschäftsleiter und birgt daher auch neue Haftungsgefahren für Geschäftsleiter. Das StaRUG bestimmt ausdrücklich die Pflicht der Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen. Sie haben demnach in der Krise sofort geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten und den Überwachungsorganen über kritische Entwicklungen Bericht zu erstatten. Ab dem Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen nach dem StaRUG nun in erster Linie die Interessen der Gläubigersamtheit im Fokus und gehen den Interessen der Anteilsinhaber und der sonstigen Beteiligten vor.

Der Sorgfaltsmaßstab für die Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens ändert sich ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Die Geschäftsleiter sind dann verpflichtet, mit dem Maßstab eines „ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers“ zu handeln. Ab dann bestehen zudem bestimmte Anzeigepflichten beim zuständigen Restrukturierungsgericht. Dies gilt insbesondere für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

Eine Verletzung der Pflichten, die das StaRUG auferlegt, führt zunächst zu einer Innenhaftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft. Nach Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache obliegen die Pflichten des StaRUG in erster Linie dem Schuldner (damit aber mittelbar auch der Geschäftsführung). Dann gilt auch eine Haftung im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

Fazit – ein gelungener Gesetzentwurf

Das StaRUG bietet einen Lichtblick für krisengebeutelte Unternehmen. Es schafft die Möglichkeit, eine Sanierung auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit umzusetzen und so das Unternehmen durchgreifend zu sanieren und eine Insolvenz zu verhindern. Auch wenn einzelne Teile des StaRUG, wie beispielsweise die Pflicht zur Krisenfrüherkennung und die damit verbundenen Haftungsrisiken, noch weitgehend allgemein formuliert sind, so ist der Gesetzentwurf insgesamt doch gut gelungen. Die Praxis wird zeigen, ob Unternehmen die angebotenen Maßnahmen annehmen und von den Möglichkeiten der außergerichtlichen Sanierung Gebrauch machen werden. ←

Hinweis der Redaktion:

Reservieren Sie sich bitte den Nachmittag des 08.12.2020. Da findet ab 17.00 Uhr ein weiterer Onlineroundtable des Deutschen AnwaltSpiegels statt, bei dem Dr. Schluck-Amend zum StaRUG berichtet und zeigt, welche Folgen das neue Recht für die Praxis hat. Zur Anmeldung geht es [hier](#) entlang. (tw)

Die Covid-19-Pandemie verzögert Projekte

Zu beobachten ist ein deutlicher Anstieg komplexer Streitfälle

Von Renato Fazzone, Thomas Hofbauer, Dr. Ekaterina Lohwasser, Hans G. Nagl und Heiko Ziehms

Die Auswirkungen und Folgen der Coronakrise werden nicht nur unsere Gesellschaft für viele Jahre beschäftigen. Sie haben vielmehr zu einem Trend geführt, der sich bereits jetzt an einer steigenden Anzahl von Rechtsstreitigkeiten bei Großprojekten zwischen Vertragspartnern oder Versicherern zeigt, etwa wenn es um die Implementierung von IT- und anderen komplexen Infrastrukturprojekten oder Bauvorhaben geht.

Solche Streitfälle, vor staatlichen Gerichten oder auch privaten Schiedsgerichten ausgetragen, erfordern von den Sachverständigen nicht nur umfassende Erfahrungen, sondern auch die Fähigkeit, umfangreiches Datenmaterial präzise auszuwerten und dem Gericht anschaulich darzustellen. Daneben kann heute ebenso Voraussetzung für Erfolg sein, die Reputation des Geschädigten im öffentlichen Streitfall zu sichern. Gerade das Zusammenspiel unterschiedlicher Kompetenzen und Sachverständiger an der Schnittstelle verschiedener Disziplinen, beispielsweise

der technischen Analyse der Gründe einer Verzögerung und der Schadensbewertung, kann entscheidend sein, um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Umso besser, wenn man alles aus einer Hand haben kann.

Problematische Infrastrukturprojekte ...

Schon ohne Covid-19 litt eine Vielzahl großer Infrastrukturprojekte unter teils erheblichen Verzögerungen und ausufernden Kosten. Die Liste der Beispiele ist lang. Sie umfasst den Berliner Flughafen, seit 2006 im Bau und bereits über dreimal so teuer wie in der ursprünglichen Kostenplanung von unter 2,5 Milliarden Euro vorgesehen. Ebenso zu nennen sind die Leverkusener Rheinbrücke oder auch die verspätete Einführung der Mauterhebung auf deutschen Autobahnen. Die Beispiele zeigen, wie komplex Verzögerungen sein können. Oft sind rechtliche Auseinandersetzungen von mehr als zehn Jahren die Folge.

Dabei handelt es sich keineswegs um ein rein deutsches Phänomen: Ein Beispiel aus einer schier unerschöpflichen Liste ist die Anderson-Brücke in Boston, USA, die von 2012 bis 2016 repariert wurde, wobei es zu immer neuen Verzögerungen kam. Sie wurde 1912 innerhalb von nur



Renato Fazzone

FTI Consulting, Düsseldorf
Senior Managing Director, Head of Technology GSA

renato.fazzone@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Dr. Ekaterina Lohwasser

FTI Consulting, München
Senior Managing Director

ekaterina.lohwasser@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Thomas Hofbauer

FTI Consulting, München
Senior Managing Director, Forensic & Litigation Consulting –
Construction Solutions

thomas.hofbauer@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Hans G. Nagl

FTI Consulting, München
Senior Managing Director, Strategic Communications

hans.nagl@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Heiko Ziehms

FTI Consulting, London
Senior Managing Director

heiko.ziehms@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Covid-19 verzögert viele Projekte. Der Berliner Flughafen wiederum wurde nach jahrelanger Verzögerung ausgerechnet mitten in der Pandemie fertiggestellt.

elf Monaten erbaut. Von Verzögerungen betroffen sind Projekte fast jeglicher Art – neben Flughäfen, Mautsystemen und Brücken auch Offshorewindparks, Opernhäuser, Bahnhöfe, Schleusen, Straßen, U-Bahnen und viele weitere Infrastrukturprojekte. Im besten Fall geht ein problematisches Projekt mit Verzögerung an den Start, im schlimmsten Fall führen Probleme oder die Insolvenz einer Partei zum dauerhaften Stillstand oder gar zur Aufgabe.

... und Gründe dafür

Die Gründe für Verzögerungen – selbst ohne Zutun von Covid-19 – sind vielfältig. Sie fangen häufig in der Ausschreibungsphase bei unrealistischen Kostenschätzungen oder Anforderungen an den Zeitplan an. Hinzu kommt mitunter unzureichendes Projektmanagement, insbesondere von komplexen Schnittstellen zu Unterauftragnehmern und zum Endkunden. Ergänzt wird die Liste in vie-

len Fällen noch durch Probleme mit Zulieferern, Mängel beim Projektcontrolling und komplexen regulatorischen Auflagen, die ebenfalls zu Verzögerungen im Ablauf führen.

„Im besten Fall geht ein problematisches Projekt mit Verzögerung an den Start, im schlimmsten Fall führen Probleme oder die Insolvenz einer Partei zum dauerhaften Stillstand oder gar zur Aufgabe.“

Nun kommen monatelange Verzögerungen und Projektunterbrechungen sowie erhebliche Mehrkosten aufgrund von Schutzmaßnahmen wegen Covid-19 hinzu. Im Vergleich zu anderen Industrien waren die bisherigen Auswirkungen auf die Bauindustrie zwar vergleichsweise gering. Doch die Branche geht davon aus, dass die Gefahr für die deutsche Baukonjunktur in den nächsten Monaten keineswegs vorüber ist. Eine der zentralen Sorgen besteht darin, dass die Produktion durch Probleme bei den Baustoff- und Baumaterialzulieferern, durch den partiellen Ausfall der ausländischen Beschäftigten oder durch vermehrte organisatorische Maßnahmen gebremst und verzögert wird. In der Folge würde es zu weiteren Projektstornierungen und Verzögerungen bei der Rechnungsbegleichung kommen.

All das erhöht die Ausführungsrisiken und verschlechtert die Projektergebnisse erheblich. Gleichzeitig werden sich

Auftraggeber regelmäßig auf den Standpunkt stellen, dass Covid-19 nicht von ihnen zu vertreten sei und sie deshalb nicht für die finanziellen Nachteile der Auftragnehmer haften müssten. Ungeachtet der konkreten Regelung im jeweiligen Vertrag sind Auftragnehmer gut beraten, ihre Forderungen nicht pauschal zurückweisen zu lassen. Oftmals war es eben nicht Covid-19, das zu Unterbrechungen geführt hat, sondern eine bewusste Entscheidung des Auftraggebers. Denn beispielsweise wäre es in vielen Fällen möglich gewesen, Planungstätigkeiten weiterzuführen. Auch ist eine Fortsetzung von Bauarbeiten unter Einhaltung angemessener Schutzvorkehrungen durchaus realistisch. Folglich muss nun im Einzelfall geprüft werden, wer gegebenenfalls entstandene Mehrkosten zu tragen hat. Auftragnehmer sollten auf alle Fälle ihre Aufwendungen und Kosten genau und verursacherspezifisch aufzeichnen.

Schadensersatz spielt eine zentrale Rolle, ...

Doch es geht um weit mehr als lediglich die Erstattung von Mehraufwendungen der Auftragnehmer. Es zeichnet gerade diese komplexen Streitfälle aus, dass beispielsweise auch Schadensersatz für zusätzlich entstandene Kosten oder für entgangene Gewinne eine zentrale Rolle spielt. Um Kosten beziehungsweise Schäden bewerten zu können, sind im ersten Schritt die aufgetretenen Verzögerungen zu bewerten. Gerade bei Großprojekten, und hier vor allem in der Planungsphase, ist der Projektablauf kein starres Hintereinander von geplanten Vorgängen. Vielmehr ist das Projekt ständigen Anpassungen der Planung und damit auch der Terminplanung ausgesetzt. Um zu belastbaren und von Gerichten und Schiedsgerichten akzep-

tierbaren Einschätzungen zu gelangen, sind oftmals große Informations- und damit Datenmengen zu analysieren.

Bisherige Streitfälle, die mit technischen und ökonomischen Themen zu tun haben, drehen sich unter anderem darum, ob Versicherungen die infolge von Covid-19 entstandenen Schäden abdecken. Weiterhin treten durch Covid-19 vielfach Fragestellungen zur Bewertung von Schäden in insolvenznahen Situationen in den Vordergrund.

... aber eine belastbare Datengrundlage ist für die Schadensbewertung entscheidend

Komplexität entsteht dabei unter anderem durch die Datenbasis, die zur Analyse und Dokumentation der Verzögerungen vor Gerichten oder Schiedsgerichten herangezogen wird. Neben Schwächen im Projektcontrolling fehlt es in vielen Fällen an einer durchgehenden Datenbasis. Dabei hat die Bundesregierung beispielsweise im Rahmen des Berichts der „Reformkommission Bau von Großprojekten“ bereits 2015 einen Maßnahmenkatalog zum Einsatz digitaler Planungstools vorgelegt, der den Einsatz von sogenannten Building-Information-Modellings (BIMs) vorschlägt. Dabei geht es um den Einsatz von Planungssoftware, „die zur Schaffung belastbarer Datengrundlagen für die Kostenermittlung von Infrastruktur- und Hochbauprojekten eingetretene Kosten und Risiken sowie nachträgliche Anforderungen und deren monetäre Auswirkungen ...“ beitragen „... und nachfolgenden Projekten in einem geeigneten Differenzierungsgrad zur Verfügung ...“ stehen soll.

Auch eine solche Software ist aber noch lange keine Garantie für die reibungslose Abwicklung von Projekten. Die Tunnelhavarie von Bruchsal oder auch Verzögerungen beim Bau der Leverkusener Rheinbrücke zeigen, dass Planungsprämissen – neben einer ausreichenden Risikobewertung – immer auch mit einer gründlichen Evaluierung der eingereichten Daten und Dokumente einhergehen muss. Der Umfang der in der BIM-Software bearbeiteten Datenmengen bedarf einer Überwachung sogenannter kritischer Pfade, etwa wenn es um Vollständigkeit und logische Konsistenz der Daten geht.

Ein Beispiel hierfür ist der Bau des neuen Bahntunnels im baden-württembergischen Rastatt, im Zuge dessen es 2017 zur Havarie kam. Die darüberliegenden Gleise sackten ab, und eine der Hauptverkehrsadern Deutschlands war für Wochen gekappt. In Rastatt wurden geologische Risiken zwar berechnet. Bei der Sensorik, also der Erfassung von Störungen jenseits der eigentlichen Bohrung, wurden jedoch dynamische Prozesse, etwa der Druck über der Bohrstelle fahrender schwerer Güterzüge, vernachlässigt. Der entstandene Schaden als Folge der wochenlangen Streckenunterbrechung wird derzeit immer noch bemessen.

Der Grund liegt – auch hier – in der generellen Komplexität der Schadensbewertung, die letztlich die Komplexität der zugrundeliegenden Projekte widerspiegelt. Sie erfolgt in der Regel als Bestimmung der Differenz zwischen den wirtschaftlichen Ergebnissen des verzögerten Projektverlaufs und eines hypothetischen Verlaufs, in dem das Projekt planmäßig verlaufen und kein Schaden entstanden wäre. Das klingt erst einmal einfach, ist in der

konkreten Gegenüberstellung aber mit zahlreichen Fragen verbunden. Um willkürlich einige Beispiele zu nennen: In welchem Umfang haben die Faktoren, die zu einer Verzögerung in einem Abschnitt eines Projekts geführt haben, nachfolgende Projektphasen beeinflusst? Inwiefern konnten sie im weiteren Zeitverlauf wieder aufgeholt werden? Welche zusätzlichen Kosten sind entstanden, beziehungsweise welche Einnahmen sind der geschädigten Partei entgangen? Wie sind diese Kosten und entgangenen Einnahmen – meist über lange Zeiträume – zu einem Bewertungsstichtag wirtschaftlich zu bemessen? Daneben kann wegen der langen Zeiträume die Verzinsung eines Schadens, insbesondere wenn sich diese nach deutschen gesetzlichen Regelungen richtet, einen wesentlichen (mitunter sogar den überwiegenden) Anteil am Gesamtschaden ausmachen.

Zusammenspiel der technischen und finanzwirtschaftlichen Expertise ...

Für eine sachgerechte Schadensbemessung ist also keineswegs nur fundiertes technisches Verständnis für sämtliche Projektphasen erforderlich. Die Kenntnis des finanzwirtschaftlichen Bewertungsinstrumentariums und mitunter der Bilanzierung eines Projekts in der Rechnungslegung ist ebenso unerlässlich. Derzeit spielen zusätzliche durch Covid-19 verursachte Unsicherheiten bei der Beurteilung der möglichen Projektverläufe eine große Rolle. Wichtiger als jemals zuvor ist heute deshalb ein aufeinander abgestimmtes Zusammenspiel der technischen und finanzwirtschaftlichen Expertise.

... und eine gute Kommunikationsstrategie

Und noch eine weitere Dimension kommt hinzu: In fast allen Fällen haben Projektverzögerung auch kommunikative Sprengkraft – wobei der bloße Gedanke an Öffentlichkeit und Medien hier meist viel zu kurz gegriffen ist. Konkret: Wer an einem visiblen Großprojekt mit staatlichen Akteuren beteiligt ist, tut in aller Regel gut daran, einen kontinuierlichen, transparenten und vertrauensvollen Austausch mit den relevanten politischen Akteuren zu pflegen. Und für manches Unternehmen kann der Kampf um Schadensersatz wirtschaftlich materiell oder gar existentiell sein. Wie also mit Mitarbeitern umgehen, die nachvollziehbar um ihren Arbeitsplatz bangen? Wie mit Investoren, die mit Skepsis auf ihr Investment blicken? Und selbst wenn sich beide Seiten der Auseinandersetzung auf Stillschweigen einigen: Was tun, wenn der Disput dennoch öffentlich wird und sämtliche Stakeholder Antworten einfordern?

Gerade deshalb ist es unerlässlich, sich kommunikativ vorzubereiten. Wer sind die relevanten Stakeholder? Was sind ihre Erwartungen? Was ist unsere „Story“, was sind unsere Argumente? Was ist unsere Kommunikationsstrategie? Meist gibt es hier intelligente Lösungen, die in enger Abstimmung mit Experten und Rechtsberatern sicherstellen, dass die berechtigten (juristischen) Interessen gewahrt bleiben. Wer allerdings hofft, sie ad hoc auf die Beine zu stellen, wenn das Telefon klingelt, dürfte eine böse Überraschung erleben. ←

Das Online-Magazin für Compliance in Unternehmen



ComplianceBusiness ist ein Online-Magazin, das sich insbesondere an HR-, Compliance- und Datenschutzverantwortliche richtet. Namhafte Autoren berichten über die gesamte Bandbreite der systematischen Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen. ComplianceBusiness erscheint viermal pro Jahr und wird den Abonnenten kostenlos zugestellt.

www.compliancebusiness-magazin.de

Herausgeber



Partner



IN KOOPERATION MIT



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Lobbyregister in Deutschland – eine unendliche Geschichte

Im Blickpunkt: Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen stellt sich als bloße Pflichtübung dar

Von Reinhold Kopp



Reinhold Kopp

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

Rechtsanwalt, Partner

reinhold.kopp@heussen-law.de

www.heussen-law.de



Zentrum der Macht – und des Lobbyismus: Reichstag und das Paul-Löbe-Abgeordnetenhaus im Berliner Regierungsviertel.

Seit der Bundestag im Jahr 1972 eine „Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Register“ einrichtete, sind mehrfach Initiativen im Bundestag zur Verbesserung der Transparenz von Lobbytätigkeit am Beharrungsvermögen der Politik gescheitert. Weder das stufenweise verbesserte Transparenzregister von EU-Parlament und EU-Kommission noch das fortschrittliche österreichische Lobbygesetz (siehe Deutscher AnwaltSpiegel, 14.12.2012), noch Initiativen aus den Verbänden wie der degepol-Verhaltenskodex (2003) oder das Eckpunktepapier „Interessenvertretungsgesetz“ von Transparency und VCI, unterstützt von maßgeblichen Verbänden (2018), sind bisher in ein Gesetz eingeflossen. Im finalen Text der Koalitionsverein-

barung der Großen Koalition wurde die Forderung nach einem Lobbyregister gestrichen.

Vier Gesetzentwürfe in der Ausschussberatung

Nach medial stark kritizierter Einflussnahme eines Bundestagsabgeordneten und ehemals hochrangiger Vertreter der Exekutive auf Mitglieder der Bundesregierung haben die Regierungsfractionen am 09.09.2020 aus der Mitte des Bundestags einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(BT-Drs. 19/22179) eingebracht, das zusammen mit einem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/22183) nach erster Lesung am 11.09.2020 zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen wurde. In die Anhörung des federführenden Wahlprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf am 01.10.2020 wurden weitere Gesetzentwürfe aus der gegenwärtigen Legislatur (FDP, 19/15773; Die Linke, 19/15, und Bündnis 90/Die Grünen, 19/836) einbezogen (Wortprotokoll der Anhörung, 19/40).

„Der Gesetzentwurf wird die Anforderungen an Transparenz beim Lobbying in Deutschland näher an die Mindeststandards heranrücken, die in der EU und einigen anderen Ländern seit Jahren gelten.“

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen regelt nur die Interessenvertretung, also die Tätigkeit zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess, gegenüber den Mitgliedern, Organen und Einrichtungen des Bundestags. Nach den Erklärungen aller Fraktionen soll das Gesetz auch auf die Bundesregierung ausgedehnt werden; zumindest sollen sich die Ministerien den Regeln des Bundestags anschließen. Kern ist die Verpflichtung von Lobbyisten zur Eintragung in ein beim Bundestag geführtes öffentliches Verzeichnis, sofern die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, auf Dauer angelegt ist, für Dritte erfolgt oder innerhalb der letzten drei Mo-

nate mehr als 50 unterschiedliche Kontakte aufgenommen wurden oder, so die Gesetzesbegründung, die Stellungnahme an mehr als 50 Abgeordnete weitergeleitet wurde.

Vom Regelwerk erfasst sind natürliche und juristische Personen, unabhängig von der Rechtsfähigkeit, aber auch Zusammenschlüsse wie Netzwerke und Plattformen. Auf Kritik stößt der Katalog der Ausnahmen von der Eintragungspflicht, der unter anderem Kirchen, Sozialpartner und lokale Interessenvertretungen betrifft, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise betroffen sind.

Anwaltskanzleien grundsätzlich einbezogen

Anwaltskanzleien sind von der Registrierung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 7 des Entwurfs der Koalitionsparteien nur im Rahmen von Rechtsberatungen für einen Dritten oder sich selbst ausgenommen; dazu gehören auch die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und die Erörterung von Rechtsfragen. Die Erläuterung zur Gesetzesbegründung verwechselt zudem anwaltliche Tätigkeit (§ 3 BRAO) mit Rechtsdienstleistung (§ 2 RDG) und bringt keinen Aufschluss zur Abgrenzung. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert eine Klarstellung, angelehnt an die Kriterien der interinstitutionellen Vereinbarung über das EU-Transparenzregister. Kontakte mit öffentlichen Stellen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsberatung, wozu etwa Aufklärungen zur allgemeinen Rechtslage, Beratungen zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze oder Analysen zur Auswirkung von Gesetzesänderungen auf den Tätigkeitsbereich der Mandantschaft gehören, unter-

liegen danach uneingeschränkt dem Berufsgeheimnis der Anwaltstätigkeit und sind nachvollziehbar abzugrenzen von anwaltlicher Mitwirkung an Maßnahmen zur Änderung des bestehenden Rechtsrahmens.

Nach einer 2018 vorgestellten Studie der Non-Governmental Organisation (NGO) LobbyControl sind in Brüssel ohne Registrierung im EU-Transparenzregister zahlreiche international tätige Kanzleien aktiv, zu deren Geschäftsfeldern Politikberatung und Interessenvertretung gehören sollen.

Offenlegung und Verhaltenskodex

Das Register soll konkrete und aktuelle Informationen zu Institution und Personen der Interessenvertretung, zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen, zu Zuwendungen und Spenden enthalten; Jahres- und Rechenschaftsberichte sind offenzulegen. Es muss ein anerkannter Verhaltenskodex angegeben werden, an dem sich die Interessenvertretung orientiert. Die Angabe der finanziellen Daten kann verweigert werden; dies wird jedoch in einer gesonderten öffentlichen Liste ausgewiesen, kann zur Verweigerung eines Hausausweises für die Interessenvertreter führen und muss bei Kontakten kommuniziert werden. Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Interessenvertretung ist unzulässig.

Bei jedem politischen Kontakt müssen die Identität und die Anliegen des Auftraggebers offengelegt und zutreffende Angaben über den Auftrag der Interessenvertretung gemacht werden. Als Anforderungen an den Verhaltens-

kodex werden Grundsätze integrier Interessenvertretung formuliert, so etwa Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und die Unterwerfung unter ein Rügeverfahren bei Verstößen. Werden alle Anforderungen erfüllt, kann man die Bezeichnung „registrierte/r Interessenvertreter/-in“ verwenden. An öffentlichen Anhörungen soll nur teilnehmen können, wer keine Angaben im Register verweigert. Auch bisher war die Einladung zu Anhörungen an die Eintragung in der beim Bundestag geführten Liste geknüpft; in der Praxis hatte dies nur eingeschränkte Bedeutung.

Die Verletzung der Registrierungspflicht durch Unterlassen oder nicht wahrheitsgemäße Angaben ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro sanktioniert.

Keine überzogenen Erwartungen

Der Gesetzentwurf wird bei seiner Verabschiedung die Anforderungen an Transparenz beim Lobbying in Deutschland näher an die Mindeststandards heranrücken, die in der EU und einigen anderen Ländern seit Jahren gelten. Besondere Akzente, die als Vorbild gelten könnten, sind im Entwurf der Koalitionsfraktionen nicht enthalten. Aus den Reihen der zivilgesellschaftlichen Organisationen, teils aber auch aus den Wirtschaftsverbänden, wird bemängelt, dass eine Regelung zum „legislativen Fußabdruck“ fehle. Darunter versteht man eine Dokumentation, anhand derer nachzuvollziehen ist, in welcher Weise Interessenvertreter an der Erstellung von Gesetzentwürfen beteiligt waren.

Aus den drei weiteren der Ausschussberatung zugrundeliegenden Gesetzentwürfen ergeben sich Vorschläge zur stärkeren Offenlegung der Finanzierungsquellen der jeweiligen Interessenvertretungen, zu einem rigiden Zugangsverbot zu Bundesministerien, nachgeordneten Bundesbehörden und Bundestagsliegenschaften ohne Registrierung sowie zur Schaffung eines Bundesbeauftragten, der das Lobbyregister führen soll.

Es erscheint sehr fraglich, ob das Lobbyregister ohne substantielle Nachbesserungen in der parlamentarischen Beratung unlautere Verhaltensweisen bei der Interessenvertretung verhindern wird. Zwei der drei Wissenschaftler warnten in der Ausschussanhörung vor zu großen Erwartungen an das Transparenzregister. In der Tat haben sich in jüngerer Zeit die Auskunftsrechte nach den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern als wirksamere Informationsquelle zu informellen Kontakten zwischen Politik und Wirtschaft erwiesen. ←

ANZEIGE

Das Online-Magazin für Streitbeilegung



Das Online-Magazin DisputeResolution berichtet quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

www.disputeresolution-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



Strategische Partner



Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Italien: Die „Rückkehr“ zur neuen Arbeitsrealität

Im Blickpunkt: Aktuelles Arbeits- und Migrationsrecht in Italien

Von Rita Santaniello



Rita Santaniello

Rödl & Partner, Mailand
Avvocato, Partner

rita.santaniello@roedl.it
www.roedl.it

Italiens Situation als eines der am schwersten von dem Covid-19-Ausbruch betroffenen Länder in der Europäischen Union, machte – vor allem während des staatlich verordneten Lockdowns – eine Reihe von massiven und einschränkenden Maßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen, wie etwa strenge Ausgangsbeschränkungen, Ausgang nur mit Mitführung einer Selbsterklärung in Bezug auf das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes sowie Einschränkungen von Ortswechseln zwischen den einzelnen Regionen, wurden nachfolgend schrittweise gelockert. Etwa sind seit 03.06.2020 Fahrten zwischen den Regionen wieder möglich. Am selben Tag öffnete Italien die Grenzen für alle EU-Länder. Gleichwohl sind vor allem in den am stärksten betroffenen Regionen zum Teil noch spezielle Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Vollständige Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Aktivitäten – die sogenannte Phase 3

Nach der sogenannten Phase 1, die durch die mit dem Dekret des Ministerratspräsidenten am 09.03.2020 für das ganze italienische Staatsgebiet verordnete Ausgangssperre (Lockdown) gekennzeichnet war, und der Phase 2, die zeitlich ungefähr von Anfang Mai bis Mitte Juni 2020 angesiedelt war und in der die schrittweise Wiederaufnahme vieler Geschäftsaktivitäten stattfand, befindet sich Italien seit etwa Mitte Juni in der Phase 3.

Charakterisiert durch die nahezu vollständige Wiederaufnahme aller wirtschaftlichen Aktivitäten Italiens, gilt auch in der Phase 3 noch eine Reihe von gesetzlich vorge-



Selten war Venedig so leer wie im Lockdown Anfang des Jahres.

schriebenen Sicherheitsvorkehrungsmaßnahmen, um der Ausbreitung von Covid-19 weiterhin vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Insbesondere für Arbeitgeber ist eine Reihe von spezifischen Maßnahmen vorgesehen, um den Ansteckungsschutz der Arbeitnehmer bei Ausübung der Arbeitstätigkeit sicherzustellen.

Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das „Protokoll zur Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz“ von großer Bedeutung. Dieses Protokoll wurde am 14.03.2020 zwischen den wichtigsten italieni-

schen Gewerkschaften CGIL, CISL und UIL sowie der Regierung und den Arbeitgeberverbänden unterzeichnet sowie nachfolgend am 24.04.2020 aktualisiert und sieht eine große Anzahl von Sicherheitsbestimmungen vor, die der Arbeitgeber bis heute noch am Arbeitsplatz umzusetzen hat, um ein angemessenes Schutzniveau für seine Arbeitnehmer zu garantieren.

So hat der Arbeitgeber denjenigen Personen, die Symptome aufweisen oder mit positiv auf Covid-19 getesteten Personen in Kontakt waren, den Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten zu untersagen sowie die Personeneingänge und -ausgänge in einer geeigneten Art zu organisieren, um übermäßige Ansammlungen zu vermeiden.

Einen wichtigen Punkt des Protokolls stellt die Sicherstellung einer täglichen Reinigung und regelmäßigen Desinfektion von Arbeitsplätzen und Gemeinschaftsräumlichkeiten sowie von Computertastaturen, Touchscreens und Computermäusen mit geeigneten Desinfektions- und Reinigungsmitteln durch den Arbeitgeber dar. Geeignete Handreinigungsmittel müssen vom Arbeitgeber gut sichtbar und für alle Arbeitnehmer leicht erreichbar zur Verfügung gestellt werden. In Bezug auf Gemeinschaftsräumlichkeiten, einschließlich Kantinen sowie Pausen- und Umkleieräumen, haben ein geregelter oder begrenzter Zugang, eine regelmäßige Durchlüftung, eine reduzierte Aufenthaltsdauer sowie die Einhaltung eines Personenabstands zwischen den Arbeitnehmern von mindestens 1 Meter gewährleistet zu werden.

Im Fall von Fieber und Symptomen von Atemwegsinfektionen, die bei einem Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

auftreten oder bemerkt werden, ist vorgesehen, dass unverzüglich die Personalabteilung informiert werden muss, die unter Einhaltung der Vorschriften der Gesundheitsbehörde umgehend die Isolierung des Arbeitnehmers vorzunehmen hat. Im Anschluss hat der Arbeitgeber unverzüglich den zuständigen Gesundheitsbehörden den Krankheitsfall zu melden, die Notfallnummern für Covid-19 zu kontaktieren sowie eine umfassende Zusammenarbeit mit den Behörden zu garantieren.

„Die während des Gesundheitsnotstands erlassenen Gesetzesdekrete verstärken nochmals die Orientierung Richtung Smart Working.“

Des Weiteren müssen Arbeitgeber bis zum Ende des Gesundheitsnotstands durch den bestellten Betriebsarzt eine außerordentliche Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer garantieren, die aufgrund von hohem Alter, Immundepression oder Folgen von onkologischen Pathologien/lebenserhaltenden Therapien einem erhöhtem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Sollte ein Arbeitgeber normalerweise gesetzlich nicht verpflichtet sein, einen Betriebsarzt zu bestellen, so kann er zum Zweck der Gesundheitsüberwachung während der Notstandsperiode einen Betriebsarzt ernennen oder sich an das Nationalinstitut für die Arbeitsunfallversicherung (INAIL) wenden, das diese Aufgabe durch seine eigenen Arbeitsmediziner erledigt.

Smart Working – eine innovative Arbeitsmodalität auf dem Vormarsch

Auch in Italien hat die – vor dem Gesundheitsnotstand noch eher wenig übliche – Arbeitsmodalität des „Smart Working“ (auch „lavoro agile“ genannt) einen großen Zuwachs verzeichnet. Unter „Smart Working“ wird eine erweiterte Art der Telearbeit verstanden, bei der der Arbeitnehmer nicht an einen festen Arbeitsplatz oder eine fixe Arbeitszeit (wie dies im Home-Office vorgesehen ist) gebunden ist und die vor der Gesundheitsnotlage nur nach Abschluss einer Individualvereinbarung mit dem Arbeitnehmer möglich war. Durch das Protokoll vom 14.03.2020 wurde vorgesehen, dass bei erlaubter Fortführung der Unternehmensaktivität, mit Ausnahme der Produktionsabteilung eines Unternehmens alle Abteilungen, in denen die Ausübung der Arbeitstätigkeit in Form von Smart Working möglich ist, die Arbeitsaktivität in dieser Modalität durchführen sollten. Bis heute greift ein Großteil der Arbeitgeber auf die, derzeit formal vereinfachte, Smart-Working-Modalität zurück (aktuell in Kraft bis zum 31.12.2020), um die physische Anwesenheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zu reduzieren und somit die Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Die während des Gesundheitsnotstands erlassenen Gesetzesdekrete verstärkten nochmals die Orientierung Richtung Smart Working, nämlich dadurch, dass Arbeitnehmer mit Behinderungen oder solche, die ein besonders hohes Risiko für ihre Gesundheit im Fall von Covid-19-Ansteckung eingehen würden (wegen des Alters oder

anderer Gesundheitsprobleme), das Recht haben, ihre Arbeitstätigkeit in Smart Working auszuüben, sofern dies mit den Eigenschaften der Arbeitsleistung vereinbar ist. Dieses gesetzlich zustehende Recht auf Smart Working ist derzeit bis zum Ende des Jahres in Kraft.

Verantwortung und Haftung des Arbeitgebers

Art. 2087 des italienischen Zivilgesetzbuchs und das Gesetzesdekret Nr. 81/2008 („Einheitstext für die Sicherheit am Arbeitsplatz“) sehen generell die Verpflichtung des Arbeitgebers vor, bei Ausübung der Unternehmenstätigkeit alle Maßnahmen, die – je nach Besonderheit der Arbeit, Erfahrung und Technik – zum Schutz der physischen und psychischen Integrität der Arbeitnehmer notwendig sind, umzusetzen. Die durch den Einheitstext für die Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehenen allgemeinen Schutzmaßnahmen werden in der andauernden Gesundheitsnotlage um die im erwähnten Protokoll sowie in weiteren spezifischen gesetzlichen Richtlinien angeführten Sicherheitsmaßnahmen ergänzt. Im Fall der Nichteinhaltung des Protokolls ist als Konsequenz die Aussetzung der Unternehmenstätigkeit bis zur Gewährleistung der Sicherheitsvoraussetzungen vorgesehen.

Sollte sich ein Arbeitnehmer nachweislich am Arbeitsplatz mit Covid-19 angesteckt haben, wird diese Ansteckung (unfallversicherungs)rechtlich einem Arbeitsunfall gleichgesetzt. Im Fall einer nicht erfolgten oder nicht vollständig erfolgten Umsetzung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen besteht neben zivilrechtlichen

Schadensersatzansprüchen auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber als Folge der Covid-19-Ansteckung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz für die Tatbestände der (schweren) fahrlässigen Körperverletzung (Art. 590 des italienischen Strafgesetzbuches) oder der fahrlässigen Tötung (Art. 589 des italienischen Strafgesetzbuches) strafrechtlich haftbar gemacht werden kann. Solch ein Tatbestand könnte zusätzlich mögliche Auswirkungen auch im Hinblick auf die administrative Haftung von Einrichtungen/juristischen Personen im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 haben.

Einreise nach und Ausreise aus Italien

Am 03.06.2020 öffnete Italien nicht nur die innerstaatlichen Grenzen zwischen den einzelnen Regionen, sondern auch die zu allen EU- sowie Schengenstaaten (inklusive Schweiz und Monaco), was die Ein- und Ausreise ohne einschränkende Maßnahmen (wie Quarantäne, negativer Covid-19-Test etc.) ermöglicht. Für Staatsbürger aus ausgewählten Ländern außerhalb des Schengenraums (Algerien, Australien, Kanada, Südkorea, Georgien, Japan, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Ruanda, Serbien, Thailand, Tunesien, Uruguay) war bis zum 31.07.2020 eine Einreise mit verpflichtender Quarantäne vorgesehen.

Aktuell ist eine Einreise aus Staaten der EU sowie aus San Marino, dem Vatikan, Australien, Kanada, Georgien, Japan, Neuseeland, Rumänien, Ruanda, Südkorea, Thailand, Tunesien und Uruguay ohne besondere Gründe möglich. In einigen Fällen ist jedoch ein Isolierungszeitraum nach dem Eintritt ins Land erforderlich.

Für die Einreise aus Belgien, Frankreich, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Spanien, dem UK und Nordirland ist es erforderlich, einen negativen Nasen-Rachen-Abstrich innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise nach Italien oder innerhalb von 48 Stunden danach zu machen. Die Einreise aus Armenien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien, Brasilien, Chile, Kuwait, Nordmakedonien, Moldau, Oman, Panama, Peru, der Dominikanischen Republik, dem Kosovo, Montenegro und Kolumbien nach Italien ist absolut untersagt (mit wenigen Ausnahmen).

Die Einreise aus anderen als den obengenannten Ländern ist nur aus rechtfertigenden Gründen in Bezug auf Arbeit, Gesundheit, Studium und bei absoluter Notwendigkeit möglich. ←

F.A.Z. Geschäftskunden

**Bis 50% Rabatt
für Unternehmen**

**Die Lizenz
zum Mitreden.**
F.A.Z. digital —
kluge Köpfe für Ihr Unternehmen.



Geschäftskunden sichern sich mit F.A.Z. digital:

- ✓ Das Digital-Paket der F.A.Z. inklusive aller Artikel auf FAZ.NET
- ✓ Höchste Wirtschafts- und Finanzkompetenz in Deutschland
- ✓ Substantiellen Mehrwert für ihr gesamtes Unternehmen



GEWINNER 2020
— Beste —
Wirtschaftsredaktion

Wirtschaftsjournalist
Ausgabe 03/2020

Jetzt informieren und Angebot einholen:

☎ +49 69 7591 - 1122 🌐 faz.net/b2b-aktion

Innovation ist kein Einzelprojekt

Come back stronger – gestärkt aus der Krise hervorgehen – ist das Motto der diesjährigen, virtuellen Bucerius-Herbsttagung. Der Deutsche AnwaltSpiegel hat sich mit den drei Machern im Vorfeld unterhalten.

Der Deutsche AnwaltSpiegel im Gespräch mit Dr. Claudia Junker, Prof. Dr. Klaus-Stefan Hohenstatt und Dr. Hariolf Wenzler

Deutscher AnwaltSpiegel: Bevor wir zur Bucerius-Herbsttagung 2020 des Center on the Legal Profession (CLP) kommen, möchte ich Sie gern um Ihre Eindrücke und Erfahrungen des ersten Jahrs Ihrer Zusammenarbeit im Direktorium des CLP bitten. Wie hat sich das Center in diesem Ausnahmejahr entwickelt, wo lagen und liegen die Schwerpunkte?



Dr. Claudia Junker: Das zurückliegende Jahr hat uns alle mehr gefordert, als wir das gedacht hatten. Da wir alle drei hauptberuflich in operativer Verantwortung stehen, waren wir mit dem Management von Corona, sich daraus ergebenden Risiken für unsere Mitarbeiter und unser Geschäft mehr als ausgelastet. Gleichzeitig wurden dadurch unsere Themen gesetzt: Die diesjährige Herbsttagung handelt von den unternehmerischen Chancen, die in jeder Krise stecken, und den Risiken, die ständig zunehmen.



Prof. Dr. Klaus-Stefan Hohenstatt: In dieser Situation drehte sich unser Vorteil – alle drei Direktoren stehen selbst an der Front und wissen daher, was in der echten Welt passiert – in den Nachteil, dass wir rein zeitlich Zugeständnisse machen mussten. Und auch wenn wir thematisch auf der Höhe der Zeit sind: Der fehlende persönliche Austausch selbst im kleinen Kreis des Direktoriums ist ein Manko. Dennoch ist uns ein regelmäßiger Austausch per Videokonferenz untereinander und mit den Expertinnen und Experten der angebundenen Executive Faculty des Centers gelungen, um die aktuellen

Themen und Schwerpunkte zu setzen. Wir haben unsere Forschungsaktivitäten und Veröffentlichungen verstärkt. Beispielhaft zu nennen ist unsere aktuelle Studie „Hochleistung unter Druck: Welche emotionalen Strategien nutzen Top-Performer, um erfolgreich durch die Krise zu navigieren?“ mit Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen Kanzleien.



Dr. Hariolf Wenzler: Aus den Erfahrungen des Jahres 2020 lassen sich ja auch bereits die Schwerpunkte der künftigen Zusammenarbeit erkennen. Erstens: Wie arbeiten wir künftig in einer Welt, die anders bleiben wird und nicht einfach zum früheren Zustand zurückkehrt? Zweitens: Wie schaffen wir es, das ganze Spektrum der am Rechtsmarkt Beteiligten zu erreichen? Einzelne Teilmärkte wie z.B. Rechtsabteilungen, Legal-Tech-Dienstleister, Wirtschaftskanzleien, Justiz oder gar der Gesetzgeber entwickeln sich in sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit, wie bekommen wir das auf Sicht zusammen? Und schließlich drittens: Wie intensivieren wir den Dialog über die Grenzen hinweg? Was können wir von „Regulatory-Sandboxes“ in Utah lernen, von den Legal-Tech-Entwicklungen des „Worldwide most overlawyered Country“ Israel oder dem immer noch fortschrittlichen United Kingdom?

Deutscher AnwaltSpiegel: Come back stronger. Das ist das positive und selbstbewusste Motto der diesjährigen Herbsttagung, die bei dem zehnjährigen Jubiläum erstmals virtuell stattfinden muss. Was dürfen die Zuschauer an

den Bildschirmen – ob im Home-Office oder im Büro – erwarten?

Dr. Junker: Wir haben, sowohl, was die Themen, als auch, was die Referenten und Referentinnen angeht, auf die gesetzt, die für „Das Neue“ stehen. Weil wir davon überzeugt sind, dass sich die Veränderungen auf dem Rechtsmarkt fortsetzen werden, haben wir im „Chancen“-Teil erfolgreiche Newcomer ebenso zu Gast wie Innovationen bestehender Einheiten. Außerdem schauen wir auf den Büromarkt der Zukunft und lernen, was jenseits von Home-Office-Hype und Open-Space-Skepsis unser künftiges Arbeiten prägen wird.

Prof. Dr. Hohenstatt: Mit Jörn Aldag, dem Gründer von Evotec und einem der Biotechpioniere unseres Landes, haben wir einen Keynote-Speaker gewonnen, der in einem hochregulierten Umfeld zur Weltspitze gehört – und nicht stehenblieb. Mit ihm im Gespräch wird Jörg Vocke, General Counsel Digital Industries, Siemens, sein, der dies aus „unserer“ juristischen Brille einsortieren hilft.

Dr. Wenzler: Im Teil über die „Risiken“ werden wir uns mit dem deutschen Gesetzgeber beschäftigen, der zögerlich ist, wenn es um Mut in Sachen Legal-Tech geht, und damit neue Geschäftsmodelle verhindert, aber mit der regulatorischen Schraube das bisherige Berufsleben zusehends teurer, weil bürokratischer macht. In einer ganzen Reihe von „Hands-on“-Workshops schließlich kann man lernen, wie sich das Gehörte ins konkrete Tun umsetzen lässt. Denn neben dem Netzwerken ist die praktische Handhabbarkeit von Ideen eines der bekannten Merkmale von Bucerius.

Deutscher AnwaltSpiegel: *Das Problem bei Webkonferenzen ist ja, dass der für uns alle so wichtige persönliche Austausch nicht wirklich gewährleistet ist. Bitte schildern Sie unseren Lesern doch, welches Konzept Sie sich überlegt haben, um dieses Manko auszugleichen.*

Dr. Junker: Mit der Bucerius-App schaffen wir eine zentrale Konferenzumgebung für die Teilnehmenden der 10. Herbsttagung: Der gesamte Livestream der Vorträge lässt sich darin bequem verfolgen. Fragen zu den Vorträgen können über die App eingesendet und von anderen Teilnehmenden bewertet werden. Die Fragen, gerade die mit vielen Votes, fließen in die an den Vortrag anschließende Interviewrunde ein. Ähnlich haben wir bereits in den vergangenen Jahren die Publikumsfragen gesammelt. Die Bucerius-App bietet darüber hinaus noch zahlreiche weitere Interaktionsmöglichkeiten: Networking auf Basis eines Matchmakings, Chat zwischen Teilnehmenden, Speakern, Sponsoren und dem Bucerius-Team oder z.B. den Besuch der virtuellen Sponsorenstände. Wir sind davon begeistert, auch wenn wir uns natürlich dessen bewusst sind, dass auch diese hervorragende virtuelle Umsetzung ihre Grenzen hat. Der alljährliche Networkingabend im Übersee-Club Hamburg lässt sich damit nicht ersetzen.

Deutscher AnwaltSpiegel: *„Innovation“ ist eines der maßgeblichen Stichworte, die den Rechtsmarkt 2020 prägen. Bitte verraten Sie unseren Lesern doch, was diesbezüglich die Leuchtturmprojekte in Ihrem Unternehmen und in Ihren Sozietäten sind.*

Dr. Junker: Innovation ist kein Einzelprojekt bei der Telekom, auch nicht in unserer Rechtsabteilung. Wir verändern uns permanent, indem wir uns sehr eng entlang den Bedürfnissen unserer internen Mandanten orientieren und Teil der Unternehmenskultur sind. Das fängt beim Büro an, denn wie in fast jedem Technologieunternehmen arbeiten auch wir in Open Spaces, flachen Hierarchien und mit kurzen Wegen. Aber auch inhaltlich haben wir beispielsweise an der Entwicklung der Corona-Warn-App mitgearbeitet, weil die Deutsche Telekom sie gemeinsam mit SAP für die Bundesregierung umgesetzt hat.

Prof. Dr. Hohenstatt: Innovation ist in Anwaltskanzleien nicht in erster Linie der Erfolg spezieller Labs oder besonderer Einheiten. Wenn sich Programmierer oder Innovationsberater Tools ausdenken, die Anwaltskanzleien helfen können, geht das häufig schief. Innovation muss direkt im Mandat geschehen. Es muss immer um die Frage gehen: Wie kann ich meinem Mandanten effizient und kreativ helfen, seine Ziele zu erreichen, so dass ein Mehrwert entsteht? Nehmen Sie die durch Corona erzwungenen virtuellen Hauptversammlungen. Hier zeigt sich Innovation darin, dass man für die Mandanten neue Lösungen und technische Prozesse entwickelt, die sich auch bewähren, wenn die Pandemie vorüber sein wird. Unsere besten Erfolge auf unserem „Innovationspfad“ haben wir im Dialog mit unseren Mandanten entwickelt.

Dr. Wenzler: Auch hier kein einzelnes Leuchtturmprojekt, sondern – im Sinne der „Client-Centricity“ die permanente Suche nach dem besseren Mandantennutzen (durch Befragung) und immer mehr Angebote, die „seamless“ funktionieren, sich also in die „Benutzerober-

fläche“ unserer Mandanten einfügen. Und wir entwickeln Geschäftsfelder, die neben dem klassischen, regulierten Modell „Kanzlei“ liegen.

Deutscher AnwaltSpiegel: Zum Schluss, wie immer, der Blick in die Glaskugel. Bitte vervollständigen Sie doch diesen Satz: In fünf Jahren wird die fortschreitende Digitalisierung im Rechtsmarkt dazu geführt haben, dass ...

Prof. Dr. Hohenstatt: ... Legal-Tech kein eigenes Segment mehr ist, sondern Teil nahezu aller anwaltlichen Services.

Dr. Wenzler: ... wir den Begriff Rechtsmarkt noch einmal viel weiter fassen müssen – und Anwälte nur einen Teil derer darstellen, die Menschen und Unternehmen beim Umgang mit Dokumenten, Ansprüchen, Verträgen etc. helfen. ←

ANZEIGE

New: GoingDigital



GoingDigital is the new online-magazine for the changing legal market. It reports quarterly on all issues of digitization that are essential for business practice and the legal market, as well as on the topics of cyber security, data protection and IT.

www.deutscheranwaltspiegel.de/goingdigital/

Published by
F.A.Z. BUSINESS MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners

CLIFFORD CHANCE

ESCRIBA

F T I CONSULTING

LECARE

nuix

STP Software für Architekten

UjPath

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt/Main, Germany


Deals
SKW Schwarz berät Onesty Group beim Verkauf von Anteilen an PrismaLife an Barmenia

SKW Schwarz Rechtsanwälte hat die österreichische Onesty Group GmbH im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an dem Liechtensteiner Lebensversicherer PrismaLife AG an die Barmenia Versicherungsgruppe beraten. Barmenia kooperiert mit PrismaLife und übernimmt 25,1% der Anteile an der PrismaLife. Die Gesellschaft soll zum Kompetenzzentrum für internationale Angebote fondsgebundener Lebensversicherungen ausgebaut werden. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

Die PrismaLife AG ist eine der führenden liechtensteinischen Lebensversicherungen mit Sitz in Ruggell. Die Gesellschaft verwaltet Kundengelder in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro.

Die Onesty Group ist ein unabhängiges Allfinanzunternehmen mit Sitz in Österreich.

Berater Onesty Group GmbH – SKW Schwarz Rechtsanwälte, München: Dr. Stephan Morsch (Federführung, Corporate/M&A), Dr. Angela Poschenrieder (Corporate/M&A). (tw)

Cheers: flaschenpost SE baut beim Verkauf an Oetker auf Herbert Smith Freehills

Herbert Smith Freehills hat den Onlinelieferdienst flaschenpost SE bei dessen geplantem Erwerb durch die Dr. August Oetker KG beraten.

Flaschenpost wurde 2016 in Münster gegründet, verfügt heute über 23 Standorte in Deutschland und wickelt nach eigenen Angaben mehr als 2 Millionen Bestellungen pro Jahr ab.

Durch die geplante Akquisition der flaschenpost SE ergänzt die Dr. August Oetker KG das Angebot ihres zur Radeberger-Gruppe gehörenden Berliner Onlinegetränkeliendienstes Durstexpress GmbH.

Berater flaschenpost SE – Herbert Smith Freehills, Düsseldorf: Dr. Sönke Becker (Federführung, Partner), Dr. Christian Johnen (Counsel), Dr. Nikolaus Moench (Associate, alle Corporate/M&A). (tw)


Sozietäten
Telefónica Deutschland setzt bei Gründung eines Glasfaser-Joint-Ventures mit Telefónica Infra und der Allianz-Gruppe auf CMS

Die Telefónica-Gruppe ist mit Gesellschaften der Allianz-Gruppe ein Joint Venture zum Glasfaserausbau in Deutschland eingegangen. Das Joint Venture dient der Erschließung von unterversorgten ländlichen Gebieten mit leistungsstarken Glasfaseranschlüssen bis ins Haus (FTTH, Fibre to the Home). Das Joint Venture wird auf dieser Grundlage Telekommunikationsdienstleistungen FTTH-Vorleistungsprodukte bereitstellen, die diese Breitbandservices an ihre jeweiligen Endkunden vermarkten. An dem Gemeinschaftsunternehmen werden Telefónica Infra und Telefónica Deutschland gemeinsam 50% der Anteile halten und in einem Zeitraum von sechs Jahren bis zu 500 Millionen Euro investieren. Insgesamt werden dem Joint Venture bis zu 1,5 Milliarden Euro an Eigenmitteln zur Verfügung stehen. Als erster Großkunde ist die Telefónica Deutschland zudem eine umfassende Partnerschaft mit dem Joint Venture eingegangen, die sowohl den Vertrieb von FTTH-Produkten durch Telefónica Deutschland als Großhandelskunde des Joint Ventures als auch die Bereitstellung von Datentransportleistungen umfasst. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt kartellbehördlicher Genehmigungen.

Ein CMS-Team um die beiden Lead-Partner Dr. Martin Kuhn und Dr. Oliver Thurn hat Telefónica Deutschland bei der Gründung des Joint Ventures rechtlich umfassend beraten. Telefónica Deutschland ist ein langjähriger Mandant von CMS und greift regelmäßig auf die Expertise des Münchener CMS-Teams zurück. So zuletzt unter anderem im Zuge des umfassenden Verkaufs der passiven Infrastruktur an rund 10.000 Dachstandorten und bis zu 80 Turmstandorten an die Telxius Telecom S.A.

CMS Deutschland: Dr. Martin Kuhn, Dr. Oliver Thurn (beide Lead-Partner), Anna-Lena Lill (Counsel), Karen Eldred (Senior Associate), Lukas Stegemann (Associate, alle Corporate/M&A), Dr. Björn Herbers (Partner, Competition & EU), Dr. Tilman Niedermaier (Partner, Dispute). (tw)

Weitere Finanzierungsrunde mit Heuking an der Seite: Neste erweitert Engagement bei SunFire

Dr. Götz G. Karrer, Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek, hat Neste bei der Erweiterung seines Engagements bei SunFire in einer weiteren Finan-

zierungsrunde rechtlich beraten. Die börsennotierte Neste Oyi, weltweit führender Anbieter erneuerbaren Diesels sowie nachhaltigen Flugkraftstoffs und Experte für Drop-in-Lösungen für erneuerbare Chemikalien, hatte bereits im März 2020 eine Beteiligung an dem deutschen Cleantechunternehmen SunFire erworben.

SunFire ist ein führender Entwickler von Hochtemperaturelektrolyseverfahren. Die patentierte Technologie des Unternehmens ermöglicht die Produktion von nachhaltigem Wasserstoff sowie die direkte Umwandlung von Wasser und CO₂ in Rohstoffe für petrochemische Produkte.

Berater Neste – Heuking Kühn Lüer Wojtek: Dr. Götz G. Karrer, Düsseldorf. (tw)

Luther begleitet ESPRIT-Holding bei Restrukturierung und Sanierung deutscher Gruppengesellschaften durch Insolvenzplan

Dem internationalen Modekonzern ESPRIT ist die Sanierung seines Geschäfts in Deutschland gelungen. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft hat die an der Börse Hongkong notierte ESPRIT-Konzernmutter, die ESPRIT Holdings Limited, unter der Federführung von Frank Tschentscher bei allen insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Themen zu den sechs deutschen Tochtergesellschaften beraten.

ESPRIT ist ein international tätiger Modekonzern, der im Jahr 1968 in San Francisco/USA gegründet worden ist. Weltweit ist ESPRIT in mehr als 30 Ländern tätig, die Firmenzentrale befindet sich in Ratingen.

Ausgelöst durch die Folgen der globalen Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden Ladenschließungen in Europa und Asien, hatten sechs deutsche Tochtergesellschaften der ESPRIT-Gruppe Ende März 2020 Schutzschirmverfahren mit dem Ziel der Umsetzung eines gesellschaftsübergreifenden Sanierungskonzepts eingeleitet. Die deutsche ESPRIT-Gruppe wurde dabei federführend von Prof. Georg Streit und Dr. Marc Scheunemann von der Kanzlei Heuking Kühn begleitet, die in der Folge auch für die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts durch Insolvenzpläne verantwortlich zeichneten. Am 01.07.2020 wurden die Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Das Restrukturierungskonzept sah eine Sanierung der deutschen Tochtergesellschaften durch Gesellschafterbeiträge zum einen sowie Forderungsverzichte zum anderen vor. Voraussetzung für den Gesellschafterbeitrag war, dass die Gesellschafterstruktur durch die Insolvenzpläne unverändert erhalten und die ESPRIT Holding Limited alleinige (mittelbare) Gesellschafterin der sechs Tochtergesellschaften bleibt.

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft hat die ESPRIT Holding Limited umfassend insolvenzrechtlich beraten und im Rahmen der Verhandlungen zur Finanzierung der Insolvenzpläne auch maßgeblich Einfluss auf deren konkrete Ausgestaltung genommen. Zusammen mit dem Financial Advisor der Konzernmutter, der Beratungsgesellschaft EY unter Federführung von Dr. Rainer Bizenberger, wurden das vorgeschlagene operative Sanierungskonzept eingehend beleuchtet und hinterfragt sowie die gesamte Kommunikation mit der deutschen Geschäftsführung, deren Beratern Heuking Kühn und dem Sachwalter Dr. Biner Bähr von der Kanzlei White & Case neu aufgesetzt und koordiniert, nicht zuletzt auch mit Blick auf die börsenrechtlichen Meldepflichten in Hongkong.

In insgesamt sechs Versammlungen haben die Gläubiger nun Ende Oktober den Insolvenzplänen und dem Restrukturierungskonzept mit großer Mehrheit zugestimmt. Gegen die Insolvenzpläne wurde kein Widerspruch eingelegt, der eine Beschwerde begründet, so dass die ergangenen Planungsbestätigungsbeschlüsse nach Fristablauf rechtskräftig werden. Voraussichtlich wird das Insolvenzgericht Düsseldorf Ende November 2020 die Aufhebung der Insolvenzverfahren veranlassen, so dass die ESPRIT-Tochtergesellschaften wieder den normalen Geschäftsbetrieb aufnehmen können.

Berater ESPRIT – Luther: Restrukturierung & Insolvenz: Frank Tschentscher, LL.M., (Partner, Federführung), Anastasia Shelestova (Associate); Luther Arbeitsrecht: Dr. Volker Schneider (Partner), Dr. Anna Mayr (Senior Associate).

EY: Dr. Rainer Bizenberger (Head of Turnaround and Restructuring Strategy EMEA, Federführung), Dr. Jörg Sandow (Partner), Brenda Mäder (Director). (tw)



Personal

GÖRG erweitert Arbeitsrechtspraxis in Frankfurt am Main – Dr. Dirk Freihube kommt von Pusch Wahlig

GÖRG verstärkt seine Arbeitsrechtspraxis am Frankfurter Standort mit dem neuen Partner Dr. Dirk Freihube. Der anerkannte Arbeitsrechtler wechselte zum 01.11.2020 von der Boutique Pusch Wahlig, für die er 2016 den Frankfurter Standort eröffnete, zu GÖRG.

Durch den Zugang von Dr. Freihube und den gleichzeitigen Zugang eines weiteren Associates wächst das Arbeitsrechtsteam der Kanzlei auf zehn Partner und insgesamt auf knapp 30 Anwälte. Dr. Ulrich Fülbier, Leiter der Service-Line Arbeitsrecht, über den Wechsel von Dr. Dirk Freihube: „Wir freuen uns, mit Dr. Dirk Freihube einen exzellenten Kollegen für uns gewonnen zu haben, der mit seinen Beratungsschwerpunkten und seiner sehr großen Erfahrung in den Bereichen Restrukturierung und Litigation sowie seiner starken Vernetzung in der Bankbranche hervorragend zum Profil unserer Praxis passt. Sein Wechsel stellt einen wichtigen Meilenstein in der weiteren Expansion unserer Praxis, insbesondere im Frankfurter Raum, dar.“ (tw)

Latham & Watkins ernennt zwei neue Partner und vier Counsels in Deutschland

Latham & Watkins LLP ernennt zum 01.01.2021 zwei neue Partner und vier neue Counsels in Deutschland. Weltweit wird Latham zu diesem Termin insgesamt 33 Rechtsanwälte in die Partnerschaft aufnehmen oder zum Counsel befördern.

„Mit der Aufnahme von Dr. Jan Christoph Höft und David Rath in die Partnerschaft und der Beförderung von Kim Woggon, Dr. Hendrik Hauke, Hanno Witt und Ludwig Zesch zum Counsel stellen wir einmal mehr unter Beweis, wie nachhaltig wir in die Förderung unserer besten Talente investieren. Die Kolleginnen und Kollegen tragen mit ihren herausragenden Leistungen zu unserer Erfolgsgeschichte in Deutschland und weltweit bei“, so Burc Hesse, neuer Managing Partner von Latham & Watkins in Deutschland. „Wir freuen uns sehr für die Kolleginnen und Kollegen, die in ihren jeweiligen Rechtsgebieten (Kartell-, Kapitalmarkt-, Bank- und Finanzrecht, Corporate/M&A sowie Restrukturierung) ein hohes Ansehen im Markt genießen und stellvertretend für die große Bandbreite unserer marktführenden Praxis in Deutschland stehen“, ergänzt Tobias Larisch, Deputy Managing Partner Latham & Watkins in Deutschland.

Die neuen Partner sind:

Dr. Jan Christoph Höft ist Mitglied im Litigation- & Trial-Department und im Düsseldorfer Büro tätig. Er berät Unternehmen in allen Bereichen des europäischen und deutschen Kartellrechts. Dies schließt die Fusionskontrolle sowie Kartell- und Missbrauchsverfahren vor dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission mit ein ebenso wie komplexe kartellrechtliche Verfahren und zivilrechtliche Schadensersatzklagen. Seine Spezialkompetenz liegt im Mediumfeld sowie im Bereich der Onlineplattformen und digitaler Geschäftsmodelle.

David Rath ist im Frankfurter Büro tätig und gehört der Praxisgruppe Kapitalmarktrecht an. Er berät Emittenten und Banken bei Börsengängen und anderen Kapitalmarkttransaktionen. Darüber hinaus verfügt er über umfassende Erfahrung in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten zu aktien- und übernahmerechtlichen Fragen sowie in Bezug auf Transaktionen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Die neuen Counsels sind:

Dr. Hendrik Hauke ist Mitglied im Finance-Department. Er berät aus Hamburg heraus deutsche und internationale Mandanten bei komplexen Restrukturierungen, Akquisitionsfinanzierungen und anderen Sondersituationen. Zu seinen Mandanten zählen Gläubiger, Investoren, Unternehmen, Vorstand, Gesellschafter und Insolvenzverwalter.

Hanno Witt ist im Corporate-Department im Münchener Büro tätig. Er berät Unternehmen und Finanzinvestoren vorwiegend bei Mergers & Acquisitions, Joint Ventures, Umstrukturierungen sowie im allgemeinen Gesellschaftsrecht. Besondere Erfahrung hat er im Bereich Private Equity sowohl bei der Beratung auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite sowie bei Managementbeteiligungen.

Kim Woggon ist im Frankfurter Büro tätig und gehört der Praxisgruppe Finance an. Sie berät Private-Equity-Investoren, Unternehmen, Banken und Kreditfonds bei komplexen nationalen und grenzüberschreitenden Finanzierungsfragen mit besonderem Schwerpunkt auf Akquisitionsfinanzierungen und grenzüberschreitenden Unternehmenskrediten.

Ludwig Zesch ist Mitglied im Finance-Department. Er berät aus München heraus nationale und internationale Banken, Investoren und Unternehmen in bank- und finanzrechtlichen Angelegenheiten wie Akquisitionsfinanzierungen, Direct Lending, Leveraged Buy-outs, strukturierten Finanzierungen und Unternehmensfinanzierungen. (tw)

IP-Spezialist Nicolas Dumont wechselt von Arnold Porter als Partner zu GvW Graf von Westphalen

Die Kanzlei GvW Graf von Westphalen baut ihre Expertise im Bereich IP weiter aus: Zum 01.01.2021 wird Nicolas Dumont, der von der US-Kanzlei Arnold & Porter kommt, als Partner die Kanzlei an ihrem Frankfurter Standort verstärken.

Dumont berät deutsche und internationale Mandanten in allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen die Bereiche Patent-Litigation und Produktpiraterie mit einem Fokus auf dem Pharma- und Medizintechniksektor. So begleitet der Gastdozent an der

Georg-August-Universität Göttingen regelmäßig Medizinproduktehersteller in Verfahren zu einstweiligen Verfügungen im Zusammenhang mit Patentverletzungen.

„Nicolas Dumont ist mit seiner Expertise im Patent- und Markenrecht eine absolut wertvolle Verstärkung für unsere Kanzlei“, zeigen sich Christian Kusulis und Stephan Menzemer, Praxisgruppenleiter TMC/IP bei GvW, von dem Zugang erfreut. „Er kann in seinem Fachbereich einen Branchenfokus für unseren Fokusbereich Gesundheit einbringen, den wir in dieser Form bislang noch nicht hatten. Außerdem können wir nun dem Wunsch unserer Mandanten nachkommen, die speziell im Patent- und Markenrecht häufig größere Teams nachfragen.“

Zur Praxisgruppe TMC/IP bei GvW gehören neben dem Patent- und Markenrecht auch die Themen Wettbewerbs-, Kartell-, Urheber- und Medienrecht sowie IT, Datenschutz und Telekommunikation. Nach Wachstum insbesondere im Bereich IT und Datenschutz sowie der Verstärkung durch die TK-Rechtlerin Dr. Grace Nacimiento besteht die Praxisgruppe aktuell aus 14 Mitgliedern.

Nicolas Dumont zu seinen Motiven für den Wechsel zu GvW: „Meine meist mittelständisch geprägten Mandanten passen sehr gut zur neuen Kanzlei. Bislang konnte ich meine Mandanten in Deutschland nicht immer aus einer Hand bedienen – das wird sich jetzt durch das breite Beratungsspektrum bei GvW als Full-Service-Einheit ändern. Ich habe einen tollen Eindruck von der Praxisgruppe und dem gesamten GvW-Team gewonnen und freue mich daher sehr auf meinen Start in der Kanzlei im Januar.“

GvW befindet sich damit weiter auf Wachstumskurs. Erst vor kurzem hat die Kanzlei in Stuttgart ihren sechsten Standort in Deutschland aufgemacht. (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels
erscheint am 25. November 2020.**

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 75 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.

**Christoph Abel**

IKB Deutsche
Industriebank AG,
Düsseldorf
Legal Counsel

christoph.abel@ikb.de

**Carsten Beisheim**

With. Werhahn KG,
Neuss
Leiter Zentralbereich Recht,
Compliance und Datenschutz

beisheim@werhahn.de

**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de

**Peter Bokelmann**

TRUMPF GmbH + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com

**Dr. Stefan Brüggemann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggemann@helaba.de

**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com

**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com

**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Güterloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de

**Fritz Daube**

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com

**Dr. Eric Decker**

Bilfinger SE, Oberhausen
Legal Director & Head of
Global Insurance,
Rechtsanwalt
(Syndikusanwalt)

eric.decker@bilfinger.com

**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de

**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,
Berlin

joerg.flatten@schott.com

**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com

**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com

**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com

**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/
General Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com

**Andrea Grässler**

Vibracoustic GmbH,
Darmstadt
Senior Legal Counsel Europa,
Russland und Türkei

andrea.graessler@vibracoustic.com

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com

**Dr. Ulrich Hagel**

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Head of Litigation
& General Counsel

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de

**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com

**Anja Jähnel**

Bayer AG, Sourcing,
Leverkusen
Manager, PRO BP Legal –
Global Legal Spend
Management

anja.jaehnel@bayer.com

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com

**Dr. Christian Kaeser**

Siemens AG,
München
Leiter Konzern-
steuerabteilung

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingstätt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowitz**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Martin Mildner**

Otto Group,
Hamburg
General Counsel,
Head of M&A

martin.mildner@ottogroup.com

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Kurt L. Frhr. von Poelnitz, LL.M.**

IBM Global Business Services, Europe, London
Senior Counsel

vonpoelnitz@uk.ibm.com

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main
General Counsel, Director Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business Services GmbH, Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG, Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Teléfonica Germany, München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Dr. Georg Rützel**

e-shelter services GmbH, Frankfurt am Main
SVP Legal & Governance

georg.ruetzel@e-shelter.com

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft, Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler, M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH, Stuttgart, VP Corporate Legal Services, Mobility Solutions, Purchasing & Logistics (C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg
Head of Legal & Compliance & Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach
Head of Corporate Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG, Leverkusen

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schöning**

Aareal Bank AG, Wiesbaden
Head of Transaction Advisory, Legal Counsel,

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA (Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President, General Counsel, Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart
Leiter Recht, Compliance und Versicherungen, Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com



Christian Steinberger

VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org



Niko Steinhoff

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com



**Katja Thümmeler,
MBA (Durham)**

s.Oliver Bernd Freier GmbH
& Co. KG, Wiesbaden
Rechtsanwältin, Deputy
Head of Legal

katja.thuemmler@de.soliver.com



Regina Thums

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de



**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com



Heiko Wendel

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Prof. Dr. Stefan Werner

Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com



**Dr. Juliane Wessels,
MBA**

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig

thyssenkrupp AG,
Essen
General Counsel Germany
Head of Corporate
Center Legal

arne.wittig@thyssenkrupp.com



Dr. Philipp Wösthoff

Hauck & Aufhäuser
Privatbankiers KGaA,
Frankfurt am Main
Real Assets Deutschland,
Abteilungsleiter

philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

Arnold & Porter

Arnold & Porter
Ingrid M. Kalisch und Dr. Martin Weger
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 254 94-0
ingrid.kalisch@arnoldporter.com
martin.weger@arnoldporter.com
www.arnoldporter.com

BEITEN BURKHARDT

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Markus Künzel
Ganghoferstr. 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



Buse Heberer Fromm
Rechtsanwälte Steuerberater PartG
Dr. Jan Tibor Letley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt
Telefon: 069 989 72 35-0
lletley@buse.de
www.buse.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Prof. Dr. Christoph Schaloske
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 040 257 66 09 10
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal

CLYDE & Co

Clyde & Co
(Deutschland) LLP
Dr. Henning Schaloske
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: 02 11 88 22 88 01
henning.schaloske@clydeco.com
www.clydeco.com



Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Christian F. Bosse
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: 07 11 98 81-257 72
christian.f.bosse@de.ey.com
www.ey.com

fringspartners.

ARBEITSRECHT

fringspartners
Arbeitsrecht
Dr. Arno Frings
Königsallee 76-78
40212 Düsseldorf
Telefon: 02 11 22 98 21-20
frings@fringspartners.de
www.fringspartners.de



GSK Stockmann
Rechtsanwälte
Carsten Knoll
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 030 20 39 07-57
Fax: 030 20 39 07-24
carsten.knoll@gsk.de
www.gsk.de

HAYER & MAILÄNDER

RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Tanus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.com

SR.

Schulte Riesenkampff
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Kim Manuel Künstner
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900 26-871
kimmanuel.kuenstner@schulte-lawyers.com
www.schulte-lawyers.com



Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozietäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care
AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Str. 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe

BusyLamp

BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Almenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 0 89 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com

Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)



Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



**Arbeitsgemeinschaft
Syndikusanwälte im
Deutschen Anwaltverein e.V.**
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de

DIE FÜHRUNGSKRÄFTE

FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



**LOD Lawyers on Demand
(Deutschland) GmbH**
Dr. Michael Zollner, LL.M.
Nymphenburger Straße 213
80639 München
Telefon: 089 21 53 98 89 1
michael.zollner@lodlaw.com
www.lodlaw.com/de



**Axiom Global
(Deutschland) GmbH**
Dr. Daniel Biene, LL.M. (New York)
Guiollettstraße 48
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 427 29 69 00
daniel.biene@axiomlaw.com
www.axiomlaw.com

FORIS

FORIS AG
Dr. Hanns-Ferdinand Müller
Kurt-Schumacher-Str. 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
hanns-ferdinand.mueller@foris.com
www.foris.com



reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesberggring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



BRYTER GmbH
Michael Grupp
Uhlandstraße 175
10719 Berlin
Telefon: 0163 563 55 94
grupp@bryter.io
www.bryter.io



FTI Consulting
Dr. Ekaterina Lohwasser
Salvatorstr. 3
80333 München
Telefon: 089 24 21 20-16
ekaterina.lohwasser@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com



Signium Executive Research
Hellmuth Wolf
Königsallee 63-65
40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11 93 37 91-60
hellmuth.wolf@signium.de
www.signium.de



**Bucerius Center
on the Legal Profession**
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



**German American Chamber
of Commerce, Inc.**
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



STP Informationstechnologie AG
Uwe Richter
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw)

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de
Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot
www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl
Telefon: 069 75 91-22 17

Publikationsmanagement: Armin Häberle

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: Arnold & Porter; Beiten Burkhardt; Buse
Heberer Fromm; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft;
Clyde & Co (Deutschland) LLP; Ernst & Young Law GmbH; frings-
partners Arbeitsrecht; GSK Stockmann Rechtsanwälte; Haver &
Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; Kallan
Rechtsanwaltsgesellschaft mbh; lindenpartners; Luther; Osborne
Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl &
Partner; Schulte Riesenkampff; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikus-
anwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Axiom Global (Deutsch-
land) GmbH; Bryter GmbH; Bucerius Center on the Legal Profession;
BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; FORIS AG; FTI
Consulting; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid
Legal Institute e.V.; LOD Lawyers on Demand (Deutschland) GmbH;
reThink Legal GmbH; Signium International; STP Informationstech-
nologie AG; Universität St. Gallen, Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert
und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des
Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und
Redaktion keine Gewähr.

Eine Gemeinschaftspublikation von:



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

